

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Mitnahmeentschädigung nach § 5 Absatz 3 Landesreisekostengesetz  
Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Anträge auf Mitnahmeentschädigung nach § 5 Absatz 3 Landesreisekostengesetz wurden durch Beschäftigte des Landes in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jährlich gestellt?

Das Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und für Reisen aus besonderem Anlass als Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung umfasst unter anderem die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Dienstreisende, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Berechtigte oder aus dienstlichen Gründen andere Personen mitnehmen, erhalten eine Mitnahmeentschädigung. Die mitgenommene Person hat dagegen keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung (Erstattung der Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs) oder Wegstreckenentschädigung (Erstattungen für Fahren mit einem privaten Kraftfahrzeug), weil ihr keine Mehraufwendungen entstehen. Mit Änderung des LRKG M-V zum 1. Juli 2021 wurde die Mitnahmeentschädigung von 2 Cent auf 10 Cent angehoben, um die Bereitschaft Dienstreisender zu erhöhen, bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug andere Beschäftigte mitzunehmen und damit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die im Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern integrierte Landeszentralkasse nimmt für die Landesverwaltung, inklusive der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufgabe der Zentralen Reisestelle des Landes wahr, nicht jedoch für Beschäftigte der Universitäten und Hochschulen sowie der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gelten nach dem Landesorganisationsgesetz – LOG M-V nicht als Verwaltung des Landes. Für die Reisekostenvergütungen ihrer Beschäftigten sind der Landtag Mecklenburg-Vorpommern und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Bereits in der Antwort zur Drucksache 8/266 hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass sie keine statistischen Daten zu Dienstreisen erhebt. Nur wenn die Erstattung von Reisekosten durch Dienstreisende beantragt wurde, liegen Daten zum Zweck der Organisation dieses Verwaltungsvorgangs, aber regelmäßig nur zu ausgewählten relevanten Einzelheiten der Dienstreise, bei der Zentralen Reisesstelle des Landesamtes für Finanzen vor. Diese Anschreibungen enthalten keine Daten zu Mitnahmeentschädigungen. Bis zur Einführung eines elektronischen Dienstreisemanagementsystems werden im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Reisesstelle Reisekostenerstattung auf Papierformularen gestellt. Informationen über beantragte und gewährte Mitnahmeentschädigungen sind ausschließlich diesen Anträgen zu entnehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurden insgesamt 257 459 Dienstreisekostenanträge durch die Zentrale Reisesstelle bearbeitet.

Zur Beantwortung der Frage 1 müssten in einem ersten Schritt alle 257 459 Dienstreisekostenanträge händisch ausgewertet werden, nur um die Anträge zu identifizieren, bei denen eine Mitnahmeentschädigung beantragt wurde. Danach wären weitere Auswertungen jedes identifizierten Vorganges notwendig. Dies wäre jedoch mit einem Aufwand verbunden, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die für die Universitäten und Hochschulen sowie die allgemeinbildenden Schulen zuständigen Ressorts, sowie die Verwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern wurden gebeten, Daten zur Beantwortung der Frage zuzuarbeiten.

Vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) wurden für den Bereich der Hochschulen Daten für die Universitäten in Rostock und Greifswald sowie für die Hochschule in Wismar gemeldet. An der Hochschule für Musik und Theater Rostock, der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund werden die erfragten Daten nicht digital erfasst. Eine händische Auszählung war nach der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Frist nicht möglich. Vom Landesrechnungshof (LRH) sowie von der Verwaltung des Landtages (LT) wurden Daten gemeldet, die mit den Daten für die Universitäten in Rostock und Greifswald sowie für die Hochschule in Wismar in der folgenden Aufstellung zusammengefasst sind.

<b>Anzahl der Anträge</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
WKM	660	245	238
LRH	9	7	0
LT	15	2	1

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung teilte für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit, dass die Mitnahmeentschädigungen in den Staatlichen Schulämtern nicht separat elektronisch erfasst werden.

Zur Ermittlung der einzelnen Anträge auf Mitnahmeentschädigungen müssten sämtliche Reisekostenanträge der Lehrkräfte für die betreffenden Jahre händisch durchsucht werden. Dies wäre jedoch mit einem Aufwand verbunden, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie hoch war der jährliche Gesamtbetrag der an Beschäftigte des Landes gewährten Mitnahmeentschädigungen nach § 5 Absatz 3 Landesreisekostengesetz in den Jahren 2019, 2020 und 2021?

Die Mitnahmeentschädigung ist ein Teil der Reisekostenvergütung. Die Zentrale Reisestelle belastet die Reisekostentitel der einzelnen Dienststellen nur mit der Summe der den Berechtigten ausgezahlten Reisekostenerstattungen ohne Differenzierung nach einzelnen Reisekostenbestandteilen. Neben den Dienstreisekostenanträgen stehen im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Reisestelle keine weiteren Quelle zur Beantwortung der Frage zu Verfügung. Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Vom Landesrechnungshof (LRH) sowie von der Verwaltung des Landtages (LT) wurden Daten über die Mitnahmeentschädigungen gemeldet, die mit den Daten für die Universitäten in Rostock und Greifswald sowie für die Hochschule in Wismar (WKM) in der folgenden Aufstellung zusammengefasst sind. Mitnahmeentschädigungen aus Auslandsdienstreisen der Universitäten in Rostock und Greifswald sowie für die Hochschule in Wismar wurden nicht gemeldet, weil die Daten bis 2021 noch nicht digital erfasst wurden, sodass die Mitnahmeentschädigungen durch händisches Auszählen ermittelt werden müssten, dies in der vorgegebenen Frist jedoch nicht möglich war.

<b>Mitnahme- entschädigungen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
WKM	5 214,66 Euro	2 028,74 Euro	6 197,00 Euro
LRH	46,86 Euro	30,40 Euro	0,00 Euro
LT	126,70 Euro	22,28 Euro	1,80 Euro